

Wichtige Termine und Hinweise zu INVEKOS

15. September 2023

ÖPUL 2023: „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau, Variante 7“:

Spätestmöglicher Anlagetermin für Begrünungen der **Variante 7** für das Antragsjahr 2023 zwischen den Reihen bei **Raps**. Das Saatgut muss aus mindestens 3 Mischungspartnern und aus 2 Pflanzenfamilien bestehen. Es darf kein Herbizideinsatz nach dem Vierblattstadium des Rapses bis zum Ende des Begrünungszeitraumes am **31. Jänner 2024** erfolgen.

Sollte ein zeitgerechter Anbau nicht möglich sein, muss unbedingt eine Korrektur zum MFA 2023 erfolgen!

30. September 2023

ÖPUL 2023: „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ - Korrekturfrist:

Bei der **Begrünungsvariante 4, 5, 6 und 7** ist eine Korrektur bis zum **30. September 2023** möglich.

Dafür ist eine Korrektur zum MFA 2023 erforderlich, wobei zu beachten ist, dass nach diesen Stichtagen von der AMA keine Ausweitung von Begrünungsflächen mehr akzeptiert wird – ausgenommen Abmeldungen und Flächenreduzierungen! Sollte eine Variantenänderung erforderlich sein, dann wird empfohlen diese Korrektur sofort einzubringen (Vermeidung Sanktion bei VOK).

Bitte beachten Sie, dass auf Hangflächen bei **Anbau von erosionsgefährdeten Frühjahrskulturen** eine **über den Winter gehende Begrünungsvariante** gewählt wird (ÖPUL-Maßnahme "Erosionsschutz Acker"!). Betriebe, die noch nicht die ÖPUL-Maßnahme „Erosionsschutz Acker“ beantragt haben, müssen dies bis spätestens 31.12.2023 beim MFA 2024 erledigen.

GLÖZ 4 – erforderliche Anlage von Pufferstreifen

Für angebaute Winterungen im Herbst 2022 entlang von Wasserläufen, hat es eine Übergangslösung gegeben. Nach der Ernte der Winterungen im Jahr 2023 ist darauf zu achten, unbedingt einen Pufferstreifen anzulegen. Nur so erfüllt man den GLÖZ 4 Standard für die weitere Förderperiode.

GLÖZ 6 - Bodenbedeckung

Ab 1. November 2023 ist der GLÖZ 6 Standard einzuhalten. Von **1.11. bis 15.2. des Folgejahres** muss auf **80% der Ackerfläche** eine Bodenbedeckung vorhanden sein. Was wird als Bodenbedeckung anerkannt:

- Anlage einer Kultur, entweder Winterung oder Zwischenfrucht oder
- Ernterückstände der Vorkultur bzw.
- Mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung (zB.: Grubber, Scheibenegge)

Wie viel Ackerfläche jeder Betrieb pflügen darf, errechnet sich von den Flächenangaben aus dem Mehrfachantrag-Flächen 2023, wobei die **Ausnahmekulturen** (Ölkürbis, Erdäpfel, Zuckerrüben, Saatmaisvermehrung, Gräser-Saatgutvermehrung, Sommermohn, Öllein und bestimmte Heil- und Gewürzpflanzen) abzuziehen sind (mindestens 55% der Ackerfläche muss eine Bodenbedeckung aufweisen). **Bestimmtes Feldgemüse** ist von diesem Standard generell ausgenommen und ist für die 80%-Berechnung bei der Ackerfläche nicht zu berücksichtigen. Nutzen Sie für eine korrekte Berechnung den **Bodenbedeckungsrechner**, der auf der Homepage der LK zur Verfügung steht.

Die Bestimmungen bei Dauerkulturflächen sind unverändert. 50% dieser Flächen müssen ab 1.11. bis 15.2. eine Mindestbodenbedeckung aufweisen (Begrünung bzw. Selbstbegrünung der Fahrgassen; Mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung oder Ausbringen von Häckselrückständen oder Belassen von Mulch).

ÖPUL 2023: Wechsel bei einjährigen Begrünungsmaßnahmen von zB.: „Immergrün“ auf „Zwischenfruchtanbau“

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit **innerhalb der ÖPUL-Begrünungsmaßnahmen** zu wechseln, weil es sich um einjährige ÖPUL-Maßnahmen handelt. Falls geplant ist, ab 1.1.2024 einen Wechsel vorzunehmen, dann muss die ÖPUL-Maßnahme unbedingt bis spätestens 31.12.2023 mit dem Mehrfachantrag-Flächen 2024 neu beantragt werden.

Zu beachten ist, bei einem **Wechsel von „Immergrün“ auf „Zwischenfruchtanbau“**, dass im ersten Jahr des Umstiegs keine **Mulchsaat- bzw. Direktsaat** bei einer bestehenden ÖPUL-Maßnahme **„Erosionsschutz Acker“** beantragt werden kann. Nachdem diese ÖPUL-Maßnahme aber mehrjährig ist, müssen zumindest anderweitig die Förderungsvoraussetzungen erfüllt werden. Dies kann eine Untersaat (US) bei der Kultur Ackerbohne, Kürbis, Soja und Sonnenblume sein oder eine Teilnahme mit begrünten Abflusswegen im definierten Gebiet (BAW) sowie die Anhäufung bei Kartoffeln (AH).

Bei weiteren Fragen dazu, empfehlen wir eine Beratung im zuständigen Landw. Bezirksreferat in Anspruch zu nehmen.

Detlev Lachmann